Massnahmen, allgemeine und besondere, für die religiös-sittliche Weitererziehung der Jünglinge [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-524316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Maßnahmen, allgemeine und besondere, für die religiös-sittliche Weitererziehung der Jünglinge.

(Fortsetzung.)

In der „Neuen Zürcher Zeitung" (Morgenblatt vom 7. April 1908) stellt ein Pariser-Korrespondent Betrachtungen an über die Zunahme der Zuchtlosigkeit in Frankreich. Den Anlaß hiezu bietet ihm die von der Kammer beschlossene Amnestie. In der regelmäßigen Wiederkehr der Amnestie erblickt er eine der Ursachen der sich zusehends mehrenden Vergehen und Verbrechen und der Entmutigung der Richter. Dann aber fährt er fort:

„Daß noch andere Ursachen in stärkerem Maße mitwirken, ist freilich unbestreitbar, und als die erste darf wohl der im Volksschulunterricht eingerissene Mangel an jeder sittlichen Erziehung bezeichnet werden. Die durch die Ferry'schen Schulgesetze eingeführte „Konfessionslosigkeit" hat, gewiß wider den Wunsch und Willen ihres Urhebers, zur Einimpfung des Religionshasses durch die Lehrerschaft in weitesten Kreisen geführt. Diese kleinen Bengel, die aus der Primarschule kommen, wissen nichts von Nietzsche, der eine Regel: „Jenseits von Gut und Böse" aufgestellt hat, aber sie handeln schon darnach. Die antipatriotischen und antimilitaristischen Theorien Hervés werden ihrem Verständnisse durch Lehrer, die sich für Volksaufklärer halten, nahe gebracht, und das Resultat läßt sich ziffernmäßig nachweisen. Wo jetzt eine Liebsbande eingefangen wird, wo Raubmorde an wehrlosen Greisen und alten Frauen begangen werden, spielen jugendliche Verbrecher immer die Hauptrolle, und wie sehr der Uebelstand auch im Heere fühlbar ist, legte der Kriegsminister nach einem Aufschrei gestern in der Kammer dar, als von der äußersten Linken her der Antrag gestellt wurde, auch die Deserteure zu amnestieren. Nie und nimmer! erklärte General Picquart. Dadurch würde nur die Zuchtlosigkeit aufgemuntert und das Ansehen der Vorgesetzten noch mehr erschüttert. Hat sich doch in drei Jahren die Zahl der Deserteure und Meuterer verdoppelt. 1904 betrug sie 7016, 1905 10 181 1906 13 508 und 1907 14 067! Höchst wahrscheinlich wird man dabei nicht stehen bleiben; dafür sorgt die Propaganda, welche von der Kleinkinderschule an bis in die Kaserne gemacht wird."

Ueber die Zunahme des Verbrechertums unter der jungen Welt redet die Statistik eine erschütternde Sprache. Nach den Angaben von Prof. Beck in der „christlichen Sozialreform" S. 423 gehören in Frankreich 60 % aller Verbrecher dem Alter unter 18 Jahren an. In Italien gab es anno 1890 kriminelle Kinder 30000, 1898 sogar 44 047. Deutschland wies für 1892 an Verurteilungen Jugendlicher die enorme Zahl von 47 975 auf.

Der wachsende Anteil der reifern Jugend am Verbrechen und an den Arten sittlicher Verirrung ist die grausamste und augenfälligste Widerlegung der Phrasen: Der Fortschritt macht den Menschen edel und gut; das Gesetz der Entwicklung führt die Menschheit zu immer vollkommeneren Daseinsformen ꝛc. In der Tat, der völlige, un-

leugbare Bankrott der Aufklärungspädagogik kann mit verschleierten Reden, mit leeren Vertröstungen nicht gehoben werden. Ebensowenig wird mit einer Dosis Fortbildung, mit einem Stückchen Fachschule der Quell des Uebels verstopft. Es ist zu spät, wenn dem Verbrechen erst dann gewehrt werden soll, wenn der junge Mensch zum Verbrecher geworden und in die Hände der Kriminalpolizei gefallen. Die durch Jahrtausende bewährte katholische Erziehungspraxis stellt vielmehr die Bildung der werdenden Charaktere auf eine breitere Basis. Nach diesem Programme sodann sollen neben und mit den staatlichen Organen an der Entwicklung des Erziehungswerkes die Familie und die Kirche tätig sein. Und das Ineinandergreifen der erwähnten Trias, womit sich die Selbsterziehung des jungen Menschen verbindet, verbürgt Gedeihen, Heil und Segen.

Als allgemeine — die schulentlassene Jugend umfassende — Maßnahmen der Weitererziehung sind nun zu nennen:

1. Die Einwirkung des Elternhauses. Es sind der christliche Familiengeist und die erprobte Haustradition, welche das gesamte häusliche Leben leiten und beherrschen müssen, sie sollen als sittlicher Anschauungs- und Gesinnungsunterricht die jungen Leute in der Ausübung des Tugendlebens bestärken, ihnen durch die Macht der Gewöhnung das Gute süß und leicht machen. Oefters Standesbelehrungen an die Eltern in den katholischen Männer- und Müttervereinen sind übrigens geeignet, in der erziehlichen Führung der schulentlassenen Kinder das richtige Ebenmaß zwischen Geltendmachung der Autorität und der Anleitung zum richtigen Gebrauche der Freiheit, wie der Selbstbestimmung zu finden. Von besonderem Werte ist außerdem die seelsorgliche Privatbelehrung der Eltern. Sie schlägt nämlich verschiedene Wege ein, je nach den Familienverhältnissen, nach Eigenart und Charakter der betreffenden jungen Leute.

2. Die sexuelle Aufklärung. Falsch ist es und auf dem altgriechischen Irrtume beruhend, als ob das Wissen des Guten die Uebung der Tugend mit Notwendigkeit zur Folge hätte, wenn man die sexuelle Aufklärung für das unfehlbar wirkende Schutzmittel gegen sittliche Verirrungen bezeichnet, schreibt Prof. Beck. Weiter bemerkt der erwähnte Autor:

„Wahr aber bleibt, daß eine im richtigen Momente mit Würde und Geist erteilte Belehrung auf diesem Gebiete heilsam zu wirken und das in die Geschlechtsreife eintretende Kind gegen viele schwere Gefahren zu prävenieren im stande ist. Die geschlechtliche Belehrung ist indessen nicht durchgängig, also nicht öffentlich, nicht an ganze Schulklassen, sondern sie ist nur da zu erteilen, wo das Bedürfnis darnach zu Tage tritt. Die Aufklärung geschehe aber mit

Schonung des kindlichen Zartgefühls in der Wahl der Ausdrücke, und greife dort ein, wo Voraussetzung für eine vorteilhafte Wirkung der Belehrung gegeben ist. Für die Mädchen geschehe sie normalerweise seitens der Mutter, ausnahmsweise durch eine kluge, taktvolle Lehrerin, niemals jedoch durch eine Person des männlichen Geschlechtes; für die Knaben betätige sich der Vater, oder, falls dieser ungeeignet, der Lehrer oder Katechet."

3. Die Sorge für eine gute Berufswahl. Die Erkürung des Lebensstandes ist in letzter Instanz notwendigerweise Sache des jeweiligen Individuums. Denn der Beruf darf und kann nicht durch Zwängerei oder Suggestion aufgenötigt werden. Der junge Mensch ist aber dahin zu bringen, daß er seine Neigungen eingehend prüft, seine Befähigung unparteiisch würdigt, die Aussichten für das zu Wählende weise abwägt, um die Erkenntnis des Richtigen andächtig betet, mit den Eltern und gutgesinnten, erfahrnen Ratgebern sich wohlwollend bespricht, die gelernten Berufe den ungelernten entschieden vorzieht.

4. Die Bestärkung in der guten Absicht, die Sakramente, vornehmlich das Bußsakrament, fleißig und würdig zu empfangen, töne ich hier bloß an, da ich voraussetzen darf, daß jeder brave, tüchtige und religiöse Erzieher die Anleitung zur übernatürlichen Lebensauffassung niemals aus dem Auge verlieren wird.

5. Die zielbewußte Verwertung der Sonntagschristenlehre. Vergesse man nicht, vielerorts, in erster Linie in Städten, ist sie die einzige nach dem Schulaustritte noch bleibende Veranlassung zu kollektiver Belehrung in den Wahrheiten der Religion für die jugendlichen Pfarrkinder. Wie manches läßt sich nämlich da zur Stärkung des Glaubens, zur Abwehr von Angriffen auf die Sitte, zur Festigung guter Gewohnheiten erzielen! Auch bildet die Sonntagschristenlehre das nächstliegende Mittel, mit den Jungen in Fühlung zu bleiben, die Einzelnen zu überwachen und zu leiten. Für kleinere Ortschaften in agrikolen Gegenden kann die Sonntagschristenlehre oft geradezu die besondern Jugendvereinigungen ersetzen. Sie ist von hoher Bedeutnng für Stadt und Land.

6. Die Jugendbüchereien oder Pfarreibibliotheken. Dieselben verschaffen, sofern sie richtig verwaltet werden, die erwünschte Gelegenheit, das Verlangen nach Lektüre durch guten Lesestoff zu befriedigen, die Bildung zu fördern, mit den geistig regsamen Elementen in Kontakt zu sein.

7. Die Errichtung von Vereinshäusern. Dahin rechne ich: Dienstboten- und Jugendheime, Lehrlingsstätten, die heutzutage für größere Ortschaften mit stark industrieller Tätigkeit und für Städte unentbehrlich sind. Was die „christliche Sozialreform" diesbezüglich sagt,

ſcheint mir derart richtig zu ſein, daß ich deren Worte hinſetze. Sie lauten:

„Bei der Gründung ſolcher Häuſer und Heime muß ſehr darauf geachtet werden, daß die Unternehmung Eigentum der ſie ins Leben rufenden Vereine bleibe, oder doch einen Eigentumsträger habe, der hinreichende Garantien bietet. Andernfalls kann es geſchehen, daß das Haus den Namen katholiſches Vereinshaus behält, die Vereine aber auswandern müſſen, indes das aus katholiſchen Spargroſchen erbaute Vereinshaus zu kapiliſtiſchen Zwecken wie ein gewöhnliches Gaſthaus verwendet wird."

Vorzügliche techniſche und moraliſche Leitung iſt hiebei ſelbſtverſtändliche Bedingung einer vorteilhaften Einwirkung in erzieheriſcher Hinſicht.

8. Die Wohlfahrtstätigkeit der Arbeitgeber. Es hat der Arbeitgeber gegenüber den in ſeinem ſtändigen Lohndienſt ſtehenden Untergebenen die Verpflichtung, ſoweit die Jugendlichen in Frage kommen, um deren ſittliches Verhalten auch außer der Arbeitsſtätte ſich zu intereſſieren, er ſoll ſich die Hebung der hauswirtſchaftlichen Bildung angelegen ſein laſſen, er ſoll ſich um die nützliche und anſprechende Verwendung der Mußeſtunden bekümmern, er ſoll auf die Förderung der allgemeinen und beruflichen Fortbildung dringen u. ſ. w.

9. Der ſtaatliche und kommunale Jugendſchutz — eine der wichtigſten Aufgaben der Gegenwart und zugleich von unabſehbarer Tragweite für das körperliche und ſonſtige Gedeihen der nachwachſenden Generationen in der Induſtrie, im Handwerk, im häuslichen Dienſt, in der Landwirtſchaft, im Gewerbe. Der ſtaatliche Jugendſchutz hat demnach ſein Augenmerk zu richten auf:

a) die Bewahrung der Geſundheit und ſittlichen Integrität in Fabriken und Handwerksbetrieben,

b) das Eintreten gegen die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft ſeitens der Eltern,

c) den Schutz der Landknechte, Ackerbuben ꝛc gegen Verwahrloſung, analog der fabrikgeſetzlichen Hilfe gegen Beeinträchtigung des Schul- und Religionsunterrichtes, gegen die Nachteile der Ueberarbeit ꝛc.

d) die Sorge für mäßige Arbeitszeit, rechtzeitigen Schluß an Samstag-Abenden,

e) die Feier der Sonntagsruhe, mit der Verlegung der Fortbildungsſchule und des militäriſchen Vorunterrichtes auf Werktage,

f) die Wohnungsreform, welche notwendig geworden iſt ſogar in Dörfern und auf dem flachen Lande, vielfach ſelbſt auf ſtattlichen Bauernhöfen,

g) die Organiſation des Arbeitsnachweiſes, indem man ſich be-

ſtrebt, auf die Beſetzung der ſtädtiſchen Arbeitsämter mit tüchtigen und gewiſſenhaften Fachleuten Einfluß zu gewinnen. — Den Wegziehenden einen Empfehlungsbrief an den Seelſorger oder den Jugendvereinsvorſtand des neuen Wohnorts mitzugeben, wie es ganz neulich die Delegiertenverſammlung des katholiſchen Volksvereins in Zürich beſchloſſen hat, kann nur von Gutem ſein. (Schluß folgt.)

Wie können wir die Schüler erzählen lehren?

(M., Lehrer.

(Schluß.)

Sehr gut und das Erzählen fördernd ſind die Beobachtungsaufgaben. Die Schüler haben z. B. die Aufgabe, das Vieh auf der Wieſe zu beobachten, oder die Männer beim Holzen, oder die Leute beim Heuen, oder die Vögel im Walde, oder einen beſtimmten Handwerker bei der Arbeit, um am folgenden Tage oder die folgende Woche darüber zu ſprechen. Solche Aufgaben entſprechen der Natur des Kindes, ſie machen ihm Freude, wie keine andern. Wir müſſen nur darauf trachten, daß ſie immer zuſammenhängend ſich ausſprechen. Es müſſen nicht nur ganze Sätze ſein, dieſe müſſen auch logiſch mit einander verbunden werden.

Eine wahre Fundgrube, das Erzählen zu wecken und zu fördern, iſt die richtige Behandlung der bibl. Geſchichte. Dieſe Roſe im Garten der Schule nötigt das Kind, ſchon bei der Darbietung des Stoffes ſelbſttätig mitzuwirken. Kommen wir zu den Aſſoziationen, bemächtigt ſich eine ſolche Stoffmenge des Kindes, daß es lieber mit beiden Händen als nur mit einer zum Worte ſich melden möchte. Und wenn irgendwie möglich,. bringen die Kinder den Stoff gerade hier gut geordnet und in zuſammenhängender Rede.

Möchte nun mehr an Beiſpielen zeigen, wie den Schüler das Erzählen gelehrt werden kann. Dieſe haben ſelbſtverſtändlich nicht allgemeine Geltung, jeder wird ſich nach ſeinen lokalen und individuellen Verhältniſſen ſeiner Schule richten müſſen. Es kann auch nicht genau angegeben werden, ob die Erzählung nur mündlich oder auch ſchriftlich auszuführen ſei, Zeit und Umſtände laſſen leicht das Richtige treffen. Aber das muß geſagt werden, daß in Berückſichtigung der Natur des Kindes und der ſpätern Lebensſtellung der Erzählung gegenüber der Beſchreibung der Vortritt einzuräumen iſt.

Während in frühern Jahren das Abſchreiben übermäßig ausgedehnt wurde, iſt man in der Gegenwart dahin gekommen, dieſe rein